



2025-0.961.451-4-A

Bescheid

I. Spruch

Die Beschwerde von A vom 17.11.2025 betreffend den Dienst „Aurena.at“, abrufbar unter www.aurena.at wird gemäß § 2 Abs. 3 Z 11 des Bundesgesetzes über den Koordinator-für-digitale-Dienste nach der Verordnung (EU) 2022/2065 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste (Koordinator-für-digitale-Dienste-Gesetz – KDD-G), BGBl. I Nr. 182/2023, mangels Zuständigkeit zurückgewiesen.

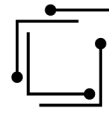
II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Eingabe vom 17.11.2025 brachte A eine Beschwerde bei der KommAustria ein. Er brachte vor, dass er am 26.09.2025 gegenüber der Aurena GmbH seinen Rücktritt nach verbraucherschutzrechtlichen Bestimmungen erklärt habe und unmittelbar danach sein Benutzerkonto ohne Vorankündigung und ohne Angaben einer nachvollziehbaren Begründung gesperrt wurde. Durch diese Sperre sei ihm der Zugriff auf seine personenbezogenen Daten in seinem Kundenkonto, darunter Gebotsverläufe, Rechnungen, Zahlungsinformationen sowie Nachrichten entzogen worden.

Trotz Nachfrage seinerseits sei ihm keine Begründung oder Rechtsgrundlage für diese Maßnahme genannt worden. Auf der Plattform sei auch kein leicht zugängliches und zweckmäßiges internes Beschwerdesystem existent. Weiters sei nicht auf die Urgenz der staatlich anerkannten Verbraucherschlichtungsstelle reagiert worden. Der Beschwerde wurde sämtliche Kommunikation mit der Plattform beigelegt.

Mit Eingabe vom 28.12.2025 brachte A einen Antrag zur Prüfung der Einordnung des Dienstes „aurena.at“ im Sinne des Gesetzes über digitale Dienste (Digital Services Acts – DSA) ein. Anlass dieser Eingabe sei das abgeschlossene Verfahren vor der außergerichtlichen Streitbeilegungsstelle der RTR-GmbH gewesen, in welcher die Aurena GmbH als Betreiberin des Dienstes vorbrachte, dass es sich letztlich um einen Webshop handle und nicht um eine Online-Plattform oder einen Hosting-Dienst iSd. DSA.



2. Sachverhalt

Auf Grund der Beschwerde sowie des eingebrachten Antrags und des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Zum Beschwerdeführer

Der Beschwerdeführer hatte ein Benutzerkonto auf aurena.at und war als Nutzer registriert. Mit diesem Konto hat er Gebote auf Waren abgegeben.

2.2. Zum Dienst „aurena.at“

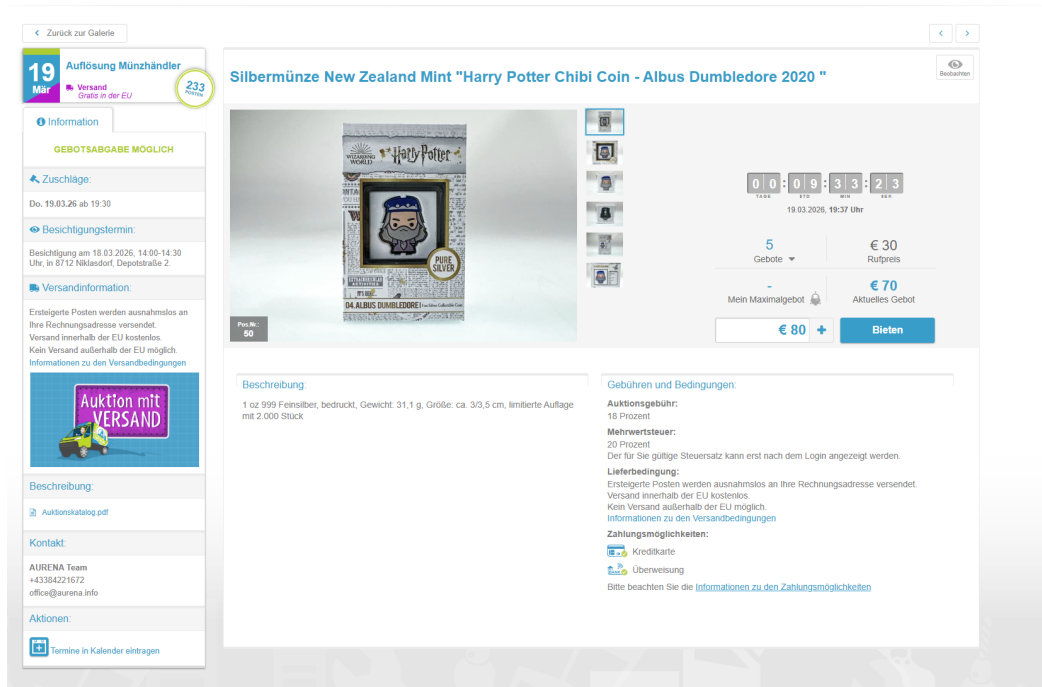
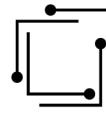
Die Aurena GmbH ist die Betreiberin des Dienstes „aurena.at“. Sie hat ihren Sitz in 8712 Niklasdorf.

Auf aurena.at werden gebrauchte und neue Waren unterschiedlicher Branchen versteigert. Als Nutzer muss man sich registrieren, um Waren zu ersteigern, dafür werden eine E-Mail-Adresse und eine Handynummer benötigt.

Die Aurena GmbH kontrahiert ausschließlich im eigenen Namen, die Erwerber von Waren sind ausschließlich mit der Aurena GmbH in Vertragsbeziehung.

Die Warenbeschreibungen sowie die Ausrufungspreise stammen von der Aurena GmbH, Nutzer können selbst keine Inhalte auf den Dienst einstellen oder hochladen. Auch eine direkte Kontrahierungsmöglichkeit der Kunden untereinander ist nicht möglich.

Nutzer können Gebote auf Waren abgeben, diese werden von der Aurena GmbH gespeichert. Bei den Inseraten ist ersichtlich, dass es Gebote gibt, jedoch keine Information darüber, von wem die Gebote stammen. Bei mehreren Geboten unter einer Ware ist eine Gebotshistorie sichtbar, auch ohne Namen oder Daten der jeweiligen Nutzer.



Beispielhaft: Inserat auf aurena.at

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zur Beschwerde sowie dem Beschwerdeführer beruhen auf dem Vorbringen des Beschwerdeführers vom 17.11.2025.

Die Feststellungen zum Dienst „Aurena.at“ beruhen auf der Einsichtnahme in den Dienst.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zuständigkeit der KommAustria

Gemäß § 1 Abs. 4 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2025 ist die KommAustria zuständige Behörde für die Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 2 Abs. 1 KDD-G, BGBl. I Nr. 182/2023.

Die Aufgaben und Ziele der KommAustria werden in § 2 KOG näher determiniert. § 2 KOG lautet auszugsweise wie folgt:

„Aufgaben und Ziele der KommAustria

§ 2. (1) Die Verwaltungsführung und Besorgung der Regulierungsaufgaben im Sinne des § 1 Abs. 1 umfasst die der KommAustria durch gesonderte bundesgesetzliche Vorschriften zugewiesenen Aufgaben, insbesondere:

15. Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Koordinator-für-digitale-Dienste-Gesetz – KDD-G, BGBl. I Nr. 182/2023.

§ 2 KDD-G lautet auszugsweise

„Zuständige Behörde

Die KommAustria hat folgende Aufgaben und Befugnisse nach der Verordnung mit Bescheid wahrzunehmen:

11. die Entscheidung über Beschwerden gemäß Art. 53 der Verordnung, sofern keine Weiterleitung an den Koordinator für digitale Dienste am Niederlassungsort erfolgt.“

4.2. Vorliegen eines Vermittlungsdienstes

Art. 3 DSA lautet auszugsweise wie folgt:

„Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

g) „Vermittlungsdienst“ eine der folgenden Dienstleistungen der Informationsgesellschaft:

- i) eine „reine Durchleitung“, die darin besteht, von einem Nutzer bereitgestellte Informationen in einem Kommunikationsnetz zu übermitteln oder den Zugang zu einem Kommunikationsnetz zu vermitteln,*
- ii) eine „Caching“-Leistung, die darin besteht, von einem Nutzer bereitgestellte Informationen in einem Kommunikationsnetz zu übermitteln, wobei eine automatische, zeitlich begrenzte Zwischenspeicherung dieser Informationen zu dem alleinigen Zweck erfolgt, die Übermittlung der Information an andere Nutzer auf deren Anfrage effizienter zu gestalten,*
- iii) ein „Hosting“-Dienst, der darin besteht, von einem Nutzer bereitgestellte Informationen in dessen Auftrag zu speichern;“*

Art 53 DSA lautet wie folgt:

„Beschwerderecht

Die Nutzer sowie jegliche Einrichtungen, Organisationen oder Vereinigungen, die mit der Wahrnehmung der mit dieser Verordnung übertragenen Rechte beauftragt sind, haben das Recht, beim Koordinator für digitale Dienste des Mitgliedstaats, in dem der Nutzer des Dienstes sich aufhält oder niedergelassen ist, Beschwerde gegen Anbieter von Vermittlungsdiensten wegen einer mutmaßlichen Zuwiderhandlung gegen diese Verordnung einzulegen. Der Koordinator für digitale Dienste prüft die Beschwerde und leitet sie gegebenenfalls an den Koordinator für digitale Dienste am Niederlassungsort weiter; falls er es für angebracht hält, fügt er eine Stellungnahme hinzu. Fällt die Beschwerde in die Zuständigkeit einer anderen zuständigen Behörde in seinem Mitgliedstaat, leitet der Koordinator für digitale Dienste, der die Beschwerde erhält, sie an diese Behörde weiter. Während dieser Verfahren haben beide Parteien das Recht, angehört zu werden und angemessen über den Stand der Beschwerde nach Maßgabe des nationalen Rechts unterrichtet zu werden.“

Laut § 2 Abs. 3 Z 11 KDD-G hat die KommAustria die Entscheidung über Beschwerden gemäß Art. 53 DSA mit Bescheid wahrzunehmen, sofern das betroffene Unternehmen seinen Sitz in Österreich hat und keine Weiterleitung zu erfolgen hat. In ihrer Funktion als Koordinatorin für digitale Dienste hat die KommAustria somit in Beschwerdesachen mittels Bescheides selbst zu entscheiden, wenn die Angelegenheit in ihren eigenen Zuständigkeitsbereich fällt.

Gegenstand der behördlichen Entscheidung ist hierbei die Frage, ob ein Anbieter eines Vermittlungsdienstes gegen Sorgfaltspflichten nach dem DSA verstoßen hat. Die KommAustria hat dabei als Behörde insbesondere das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) anzuwenden (vgl. dazu auch die Erl zur RV 2309 BlgNR, XXVII. GP zum KDD-G).

Gemäß Art. 2 Abs.1 DSA gilt der DSA für Vermittlungsdienste, die für Nutzer mit Niederlassungsort oder Sitz in der Union angeboten werden, ungeachtet des Niederlassungsortes des Anbieters dieser Vermittlungsdienste.

Für den sachlichen Anwendungsbereich des DSA ist der Begriff des Vermittlungsdienstes in Art. 3 DSA maßgeblich. Die Kategorien des Art. 3 sind abschließend geregelt, das bedeutet ein Dienst ist nur dann ein Vermittlungsdienst, wenn er einer der in der genannten Bestimmung aufgezählten Kategorien: reine Durchleitung, caching oder hosting - zugeordnet werden kann.

Die Aurena GmbH bietet unter www.aurena.at ihren Dienst an. Auf diesem Dienst werden Waren zum Kauf angeboten, die Inhalte werden von der Aurena GmbH selbst hochgeladen. Nutzer haben diese Möglichkeit nicht. Sie können unter den Inseraten Gebote abgeben, diese werden von der Aurena GmbH gespeichert, die Nutzer scheinen jedoch weder mit Namen oder Benutzernamen auf. Bei mehreren Geboten ist lediglich eine Gebotshistorie ersichtlich.

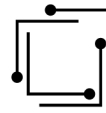
Bei der Aurena GmbH handelt es sich mangels Subsumierbarkeit zu einer der oben aufgezählten Kategorien im Sinne des Art. 3 DSA daher um keinen Vermittlungsdienst.

Die KommAustria geht daher zusammenfassend davon aus, dass es sich bei dem von der Aurena GmbH angebotenen Dienst „aurena.at“ um keinen Vermittlungsdienst nach Art. 3 lit. g DSA handelt, da alle Inhalte selbst generiert bzw. bereitgestellt und verbreitet werden. Da der angebotene Dienst nicht vom sachlichen Regelungsbereich des DSA umfasst ist, besteht keine Zuständigkeit der KommAustria als Koordinatorin für digitale Dienste.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die



Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 50,- an das Finanzamt Österreich (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / GZ 2025-0.961.451-4-A“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 29.07.2026

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Susanne Lackner
(Vorsitzende-Stellvertreterin)